

Beitragsordnung Verbund Service und Fahrrad e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Mit dieser Beitragsordnung wird die in §5.4 der Satzung festgelegte Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Beitrags geregelt.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Jede neue Fassung muss eine Festlegung enthalten, für welches Beitragsjahr sie erstmalig angewendet wird.
3. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Personenvereinigungen im Sinne dieser Beitragsordnung sind Personengesellschaften und juristische Personen.

§ 2 Beitragsfestsetzung, Vertraulichkeit, Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Mitglied aufgrund dieser Beitragsordnung durch den Vorstand festgestellt.
2. Soweit sich die Beitragshöhe nach der Vorjahres-Umsatzhöhe richtet, ist der Netto-Jahresumsatz nach Aufforderung (z.B. Megapost) durch Ausfüllen der Online-Umfrage zu melden. Bei einem vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr (z.B. 1.10. bis 30.9.) kann der Umsatz für das im Meldejahr endende Geschäftsjahr angegeben werden. Bei Fehlen einer Umsatzmeldung trotz Erinnerung wird die (bezogen auf das Vorjahr) nächsthöhere Umsatzkategorie für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
3. Die gemeldeten Umsätze dürfen nur den unmittelbar damit befassten Mitarbeitern der Geschäftsstelle, dem Vorstand, den Rechnungsprüfern sowie gegebenenfalls den Steuerberatern des Vereins zugänglich gemacht werden. Die Umsätze unterliegen der Vertraulichkeit, alle damit befassten Personen sind durch den Vorstand auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 1. Mai des Beitragsjahres. Mit Einverständnis des Mitgliedes kann der Mitgliedsbeitrag auch zu anderen Fälligkeitsterminen oder in Teilbeträgen innerhalb des Beitragsjahres erhoben werden.
5. Im Jahr der Aufnahme in den VSF erfolgt die Beitragsberechnung anteilig je Quartal. So wird z.B. bei Aufnahme im 4. Quartal ein Viertel des festgesetzten Jahresbeitrags berechnet, bei Aufnahme im 1. Quartal der volle Jahresbeitrag.

§ 3 Beiträge

Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird der Mitgliedbeitrag in unterschiedlicher Höhe in den nachstehenden Beitragsgruppen erhoben. Die angegebenen Mitgliedsbeiträge sind Jahres-Netto-Beiträge zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die unter 3.1. bis 3.3 genannten Beiträge erhöhen sich in 2026 um 15 % und 2027 um 10 %, jeweils bezogen auf das für das Vorjahr geltende Beitragsniveau.

1. Natürliche Personen ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht bzw. ohne gewerbliche Nutzung von Mitgliedsleistungen

Mitgliedsbeitrag € 180

2. Personenvereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht

Mitgliedsbeitrag € 375

3. Natürliche Personen und Personenvereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht

3.1 Fachhändler mit Sitz in Deutschland

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Vorjahres-Nettoumsatz

Vorjahres-Nettoumsatz	Beitrag 2025
Bis € 99.999	€ 500
€ 100.000 – € 199.999	€ 625
€ 200.000 – € 299.999	€ 813
€ 300.000 – € 424.999	€ 1.031
€ 425.000 – € 649.999	€ 1.281
€ 650.000 – € 1.099.999	€ 1.563
€ 1.100.000 – € 1.799.999	€ 1.844
€ 1.800.000 – € 2.799.999	€ 2.125
€ 2.800.000 – € 4.499.999	€ 2.500
€ 4.500.000 – € 6.999.999	€ 3.000
€ 7.000.000 – € 9.999.999	€ 3.625
€ 10.000.000 – € 14.999.999	€ 4.375
Ab € 15.000.000	€ 5.250

3.2 Fachhändler mit Sitz außerhalb Deutschlands

Mitgliedsbeitrag € 500

3.3 Hersteller, Großhändler, Dienstleister und Sonstige

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Umsatzklasse des Vorjahres-Nettoumsatzes in der Fahrradbranche im EU-Binnenmarkt und der Schweiz.

Vorjahres-Nettoumsatz	Beitrag 2025
Bis € 499.000	€ 619
€ 500.000 – € 999.000	€ 840
€ 1.000.000 – € 1.999.999	€ 1.173
€ 2.000.000 – € 3.499.999	€ 1.610
€ 3.500.000 – € 7.499.999	€ 2.100
€ 7.500.000 – € 13.499.999	€ 2.800
€ 13.500.000 – € 19.999.999	€ 3.640
€ 20.000.000 – € 24.999.999	€ 4.550
€ 25.000.000 – € 34.999.999	€ 5.600
€ 35.000.000 – € 49.999.999	€ 7.250
Ab € 50.000.000	€ 9.375

3.4 Filialen

Für Filialen wird ein jährlicher Zusatzbeitrag von € 150 je Filiale erhoben. Als Filialen im Sinne dieser Beitragsordnung gelten Verkaufsniederlassungen von Fachhändlern und Herstellern in Deutschland, die Sortimentsüberschneidungen mit dem Hauptgeschäft oder einen eigenständigen Auftritt am Markt (Namensgebung, Homepage) haben.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.11.2024 beschlossen. Sie findet ab dem Beitragsjahr 2025 Anwendung.

Der Vorstand